

## Konsultation 1/2007 - erster Entwurf der überarbeiteten Outsourcing-Regelungen

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem ich im Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 20.12.2005 eine grundlegende Modernisierung bestehender Outsourcing-Regelungen und deren Integration in die MaRisk angekündigt hatte, kann ich Ihnen nunmehr einen ersten Entwurf vorlegen. Der Entwurf wurde von Mitarbeitern der Deutschen Bundesbank und meiner Behörde ausgearbeitet. Die neuen Passagen zur Auslagerung sowie sonstige Anpassungen habe ich direkt in einen Auszug des Regelungstextes der MaRisk überführt und farblich gekennzeichnet (Anlage). Die Neuregelungen sollen insbesondere das Rundschreiben 11/2001 vom 6.12.2001 ersetzen.

Bevor ich im Weiteren auf zentrale fachliche Aspekte des Entwurfs eingehe, möchte ich zunächst einige grundsätzliche Punkte erläutern, die mich dazu bewogen haben, die Modernisierung der Outsourcing-Regelungen in Angriff zu nehmen.

Die bestehenden Outsourcing-Regelungen, insbesondere das Rundschreiben 11/2001, zeichnen sich durch einen hohen Detaillierungs- und Komplexitätsgrad aus, so dass die Anwendung der Regelungen sowohl in der Praxis der Institute als auch bei der Aufsicht immer schwieriger wurde. Durch die Neufassung der Regelungen sollen diese Defizite beseitigt werden. Ziel der Modernisierung ist die Entwicklung flexibler und praxisnaher Regelungen, die schwerpunktmäßig auf das Management outsourcing-spezifischer Risiken abstellen und den Instituten größere Spielräume für betriebswirtschaftlich sinnvolle Auslagerungslösungen lassen. Bestehende Regelungen sollen gleichzeitig entschlackt und auf das notwendige Maß reduziert werden. Insoweit wird die Modernisierung der Outsourcing-Regelungen auch einen Beitrag zur Deregulierung leisten.

Bei der Erstellung des Entwurfs waren zudem neue Entwicklungen auf EU-Ebene zu berücksichtigen. Neben den vom Committee of European Banking Supervisors (CEBS) veröffentlichten "Guidelines on Outsourcing" sind in diesem Zusammenhang insbesondere Anforderungen der Finanzmarkt-Richtlinie (MiFID) bzw. der hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinie von Bedeutung. Die relevanten Anforderungen der Durchführungsrichtlinie sollen über § 33 WpHG i.V.m. § 25a KWG sowie über Anpassungen der MaRisk umgesetzt werden. Dabei geht es nicht nur um die Umsetzung outsourcing-relevanter Anforderungen (Art. 13 und 14 der Durchführungsrichtlinie), sondern auch um allgemeine organisatorische Anforderungen (Art. 5), Anforderungen an das Risikomanagement und die Interne Revision (Art. 7 und 8) sowie um Anforderungen zur Geschäftsleitungsverantwortung (Art. 9). Diese Anforderungen sind bereits weitgehend durch die geplante Neufassung des § 25a KWG bzw. die bestehenden MaRisk abgedeckt. Allerdings ergibt sich insbesondere für Finanzdienstleistungsinstitute ein gewisser Ergänzungsbedarf in den Ma-Risk,

der über die outsourcing-relevanten Passagen hinausgeht (AT 2.1 Tz. 2-E). Im Hinblick auf den Regelungszweck der Finanzmarkt-Richtlinie, die Finanzmärkte in der Europäischen Union im Interesse des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und einheitlicher Grundlagen für den Anlegerschutz zu harmonisieren, erfahren die MaRisk ferner eine Erweiterung ihres sachlichen Anwendungsbereichs (AT 1 Tz. 3-E, AT 2.2 Tz. 1-E).

Lassen Sie mich nunmehr auf zentrale fachliche Punkte des Entwurfs eingehen. Outsourcing-spezifische Anforderungen wurden schwerpunktmäßig in das Modul AT 9 integriert. In einigen weiteren Modulen befinden sich punktuelle Ergänzungen (z.B. Hinweis auf § 25a Abs. 2 KWG in AT 1 Tz. 1-E, Bezugnahme auf ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung nach AT 3 Tz. 1-E). Ferner wird im Gesamtdokument nur noch auf "Institute" und nicht mehr auf "Kreditinstitute" abgestellt. Da die für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsbanken und Kapitalanlagegesellschaften niedergelegten Sonderregelungen davon grundsätzlich unberührt bleiben (AT 2.1 Tz. 2 und 3), ist an die durchgängige Verwendung des Begriffs "Institut" keine materielle Änderung geknüpft.

## **I. Bestimmung der "Wesentlichkeit" der Auslagerung auf der Basis einer Risikoanalyse**

Spezifische outsourcing-relevante Anforderungen (z.B. die Festlegung von Prüfungsrechten im Auslagerungsvertrag) werden - wie bislang auch - lediglich an die Auslagerung wesentlicher Aktivitäten und Prozesse geknüpft. Bei der Beantwortung der Frage, welche Auslagerung im Einzelfall als "wesentlich" zu betrachten ist, wird jedoch der risikoorientierte Ansatz sowie die Eigenverantwortung der Institute in den Mittelpunkt rücken: Die "Wesentlichkeit" ist vom Institut selbst auf der Basis einer Risikoanalyse festzulegen (AT 9 Tz. 2-E). Der Risikoanalyse kommt insofern als institutsinternes "Self Assessment" zentrale Bedeutung zu. Bei der Risikoanalyse sind insbesondere die Risiken der Auslagerung, die Eignung des Auslagerungsunternehmens sowie betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Die maßgeblichen bankinternen Organisationseinheiten sind bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen. Soweit eine Auslagerung als nicht wesentlich eingestuft wird, gelten die allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (AT 9 Tz. 3-E). Spezifische Outsourcing-relevante Anforderungen müssen in diesem Fall grundsätzlich nicht beachtet werden.

Der neue Ansatz knüpft nahtlos an die Konzeption der MaRisk an (z.B. bei der Festlegung des risikorelevanten Kreditgeschäfts). Er stärkt nicht nur die Eigenverantwortung der Institute, sondern macht auch die zahlreichen Beispiele im Rundschreiben 11/2001 sowie sonstige Festschreibungen zur Abgrenzung wesentlicher Auslagerungen überflüssig.

## **II. Ausweitung der Auslagerungsmöglichkeiten**

Nach dem Entwurf sollen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der Verantwortung der Geschäftsleitung und deren Leitungsaufgaben, grundsätzlich alle Aktivitäten und Prozesse auslagerbar sein, solange dadurch die Ordnungsmäßigkeit der

Geschäftsorganisation nicht beeinträchtigt wird (AT 9 Tz. 4-E). Dieser Ansatz hat gegenüber den bestehenden Outsourcing-Regelungen nicht nur klarstellende Funktion; mit ihm sollen vor allem mehr Freiräume für betriebswirtschaftlich sinnvolle Auslagerungen geschaffen werden. Es versteht sich von selbst, dass an die Nutzung dieser Freiräume ein Mehr an Verantwortung geknüpft ist. Die Geschäftsleitung bleibt für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation in vollem Umfang verantwortlich. Vor allem muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt eine angemessene Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse gewährleistet sein. Besonders sorgfältiger Vorkehrungen bedarf es bei der Auslagerung "leitungsnaher Funktionen" wie z.B. der Internen Revision, soweit eine derartige Auslagerung vor dem Hintergrund der Bedeutung der Internen Revision für das gesamte Risikomanagement eines Instituts im Einzelfall überhaupt in Betracht gezogen werden kann.

Unter den nicht auslagerbaren Leitungsaufgaben verstehe ich in Anlehnung an aktienrechtliche Vorgaben die Unternehmensplanung, -koordination, -kontrolle sowie die Besetzung der Führungspositionen durch die Geschäftsleitung. "Leiten" wird hier als Tätigkeit verstanden. Hierzu zählen nicht notwendigerweise die Mittel, Funktionen oder Organisationseinheiten, denen sich die Geschäftsleiter bei der Ausübung ihrer Leitungsaufgaben bedienen (also z.B. der Bereich Marktfolge). Diese können sowohl nach Innen als auch nach Außen delegiert werden (Erläuterungen zu AT 9 Tz. 4-E). Nicht auslagerbar sind schließlich Aufgaben, die der Geschäftsleitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben explizit vorbehalten sind. Hierzu zählen z.B. die Festlegung der Strategien oder Entscheidungen über Großkredite nach dem KWG.

### **III. Angemessene Steuerung und Überwachung**

Bei der Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse kommt das in den MaRisk verankerte Proportionalitätsprinzip zum Tragen. Das Institut hat nach AT 9 Tz. 7-E abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Auslagerungen angemessene Vorkehrungen zu treffen. Die Funktion der Steuerung und Überwachung ist entweder einem Mitarbeiter mit entsprechender Expertise oder einer Organisationseinheit zu übertragen.

### **IV. Vertragliche Vereinbarungen**

Die unter AT 9 Tz. 6-E niedergelegten vertraglichen Pflichten (z.B. Prüfungsrechte) beziehen sich auf die unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Auslagerungen und stellen im Grunde genommen keine Neuerungen für die Institute dar. Sie ergeben sich bereits weitgehend aus dem Gesetz bzw. der geplanten Neufassung von § 25a Abs. 2 KWG. Um der besonderen Situation im Verhältnis zu Mehrmandantendienstleistern bzw. bei gruppeninternen Auslagerungen Rechnung zu tragen, habe ich das Erfordernis der Vereinbarung von Weisungsrechten flexibler gestaltet. In solchen Fällen kann - soweit erforderlich - auf Weisungsrechte verzichtet werden.

### **V. Wesentliche Diskussionspunkte**

Das Thema gruppeninterne Auslagerungen muss m.E. jedoch in einem breiteren

Kontext als nur in Bezug auf Weisungsrechte diskutiert werden. EU-Regelungen (MiFID, CEBS) und der deutsche Gesetzgeber differenzieren zwar grundsätzlich nicht zwischen gruppeninternen Auslagerungen und Auslagerungen auf sonstige Dritte. Allerdings wird sowohl in den einschlägigen EU-Regelungen als auch in der Gesetzesbegründung zu § 25a Abs. 2 KWG-E auf die besondere Situation bei gruppeninternen Auslagerungen hingewiesen. Ich bin ebenfalls der Auffassung, dass solche Auslagerungen z.B. aufgrund bestehender Durchgriffsrechte oder etwa gruppenweiter Verfahren zur Risikosteuerung unter Risikogesichtspunkten ggf. anders zu beurteilen sind als Auslagerungen auf sonstige Dritte. Als Lösung käme daher ein Ansatz in Betracht, der es den gruppenangehörigen Unternehmen ermöglicht, bestehende gruppeninterne Vorkehrungen bei der Risikoanalyse quasi "risikoreduzierend" berücksichtigen zu können. Ein solcher Ansatz würde nicht nur der besonderen Situation innerhalb von Gruppen Rechnung tragen. Er würde darüber hinaus mit der risikoorientierten Grundausrichtung der neuen Outsourcing-Regelungen korrespondieren.

Diskussionsbedarf besteht möglicherweise auch im Hinblick auf die Tz. 47 des RS 11/2001. Nach dieser Regelung wird die Einschaltung anderer Institute oder sonstiger Dritte von der Anwendung des § 25a Abs. 2 KWG ausgenommen, sofern diese *"...aufgrund der Struktur des Ablaufs des jeweiligen Geschäfts für die vollständige Durchführung des Geschäfts unumgänglich oder aufgrund der besonderen Struktur und notwendigen Arbeitsteilung eines Finanzverbundes erforderlich ist."*

Ich erhoffe mir im weiteren Diskussionsprozess natürlich nicht nur im Hinblick auf die genannten Punkte wertvolle Hinweise von den beteiligten Institutsvertretern, Prüfern und Verbänden.

## **VI. Konsultation und Einschaltung des MaRisk-Fachgremiums**

Ich bitte alle Verbände, der Deutschen Bundesbank und der BaFin bis zum 07.05.2007 postalisch oder via E-Mail (outsourcing@bafin.de, B30\_MaRisk@bundesbank.de) Stellungnahmen zum Entwurf zuzuleiten. Der vorliegende Entwurf wird darüber hinaus dem MaRisk-Fachgremium vorgelegt, das sich in Sondersitzungen mit der fachlichen Weiterentwicklung der Anforderungen befassen soll. Da es im Fachgremium in erster Linie um die Diskussion Outsourcing-relevanter Aspekte geht, bitte ich die im Fachgremium vertretenen Verbände und sonstigen Institutionen (z.B. IDW) um die Nennung entsprechender Experten, die für die Sondersitzungen an die Stelle der regulären Teilnehmer rücken können. Davon kann selbstverständlich abgesehen werden, wenn die Nennung eines Ersatzkandidaten für nicht erforderlich gehalten wird. Die erste Sondersitzung des Fachgremiums wird am 23.05.2007 stattfinden. Nach Abschluss der Arbeiten des Gremiums wird ein überarbeiteter zweiter Entwurf nochmals allen Verbänden zur Konsultation vorgelegt.

Sie werden mir sicherlich zustimmen, dass die Arbeitsfähigkeit des Fachgremiums bei einer zu großen Anzahl von Teilnehmern erheblich beeinträchtigt sein würde. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass - wie schon bei der MaRisk-Entwicklung - nicht alle Verbände bei den Sondersitzungen berücksichtigt werden können. Vor diesem Hintergrund halte ich es für umso wichtiger, dass die nicht im Fachgremium vertretenen Verbände das schriftliche

Konsultationsverfahren nutzen und Stellungnahmen zu den Entwürfen abgeben.  
Über anstehende Termine werde ich alle Verbände rechtzeitig informieren.

Es ist vorgesehen, Stellungnahmen zum Entwurf auf der Homepage der BaFin zu veröffentlichen, soweit die Verfasser der Stellungnahmen dagegen keine Einwände erheben.

Für alle weiteren Arbeitsschritte hoffe ich auf Ihre tatkräftige Unterstützung und die Fortsetzung der schon bisher konstruktiven Zusammenarbeit.

[...]

---

Geschäftszeichen  
Bonn, den

**BA 17-K3106-2006/0001**  
**04.04.2007**

---

